Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2267**

16. Wahlperiode 20. 07. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hellmut Königshaus, Dr. Karl Addicks, Michael Link (Heilbronn), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/2132 –

Der deutsche Beitrag zum Europäischen Entwicklungsfonds zur Finanzierung der europäischen Entwicklungszusammenarbeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Europäische Entwicklungszusammenarbeit wird finanziert sowohl aus Beiträgen der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt als auch aus Beiträgen der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds (EEF). Mit dem EEF wird EU-Entwicklungszusammenarbeit nur mit den AKP-Staaten (Afrika-Karibik-Pazifik) und den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) finanziert. Gegründet 1959 in einer Zeit, in der die damalige EWG weder über eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik noch über ein Eigenmittelsystem verfügte, diente der EEF als Hauptfinanzierungsinstrument der Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft mit den AKP-Staaten und den ÜLG. Mit Inkrafttreten des Cotonou-Abkommens am 1. April 2003, welches das Abkommen von Lomé I-IV ablöste, werden erstmals Verhandlungen über neue Handelsabkommen in Form von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten sowie den ÜLG abgeschlossen.

Infolge seiner Fondsstruktur gelten für den EEF eigene Finanzvorschriften und spezifische Durchführungsmechanismen, die sich von der Haushaltsordnung für den EU-Gesamthaushaltsplan unterscheiden. Die Finanzierungsmittel werden von den Mitgliedstaaten auf direktem Wege zur Verfügung gestellt und richten sich nach einem zu verhandelnden Verteilungsschüssel für den Zeitraum von sechs Jahren. Das Fondskonzept beinhaltet, dass Mittelverpflichtungen und Zahlungen sowohl gehäuft als auch auf einen späteren Zeitpunkt verlagert werden können, ohne die Gefahr des Verfallens der zugeteilten Mittel. Aufgrund mangelnder Absorptionskapazitäten der Empfängerländer und unzureichender Flexibilität des EEF-Systems haben sich Restsalden in Milliardenhöhe angehäuft. Diese Restsalden bilden heute ein finanzielles Risiko für die Haushalte der Geberländer, besonders für Deutschland. Die Bundesregierung hat über Jahre hinweg die nicht abgerufenen Mittel des EEF für die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit verwendet. Die nicht abgerufenen Mittel des EEF könnten nun nachgefordert werden, was für den Bundeshaushalt Mehrbelastungen in Höhe von bis zu 2,4 Mrd. Euro bedeuten kann.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 18. Juli 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Der deutsche Beitrag zum 9. EEF, der für den Zeitraum von 2002 bis 2008 gilt, beträgt 23,36 Prozent und liegt als zweitgrößter Beitragszahler hinter dem Beitrag Frankreichs mit 24,3 Prozent. Der deutsche Beitrag zum 10. EEF für den Zeitraum 2008 bis 2013 wird 20,50 Prozent betragen. Damit ist Deutschland im 10. EEF der größte Beitragszahler noch vor Frankreich mit 19,55 Prozent. Deutschland zahlt einen höheren Satz in den EEF als in den EU-Haushalt. Der EEF ist nicht in den Haushalt der EU einbezogen und unterliegt damit nicht der parlamentarischen Kontrolle durch das Europäische Parlament. Insgesamt wird der Haushalt des 10. EEF massiv gegenüber dem 9. EEF ansteigen, von 13,7 Mrd. auf über 24 Mrd. Euro für den Zeitraum 2008 bis 2013. Der deutsche Beitrag steigt dadurch jährlich auf über 800 Mio. Euro an.

1. Welchen Stellenwert hat der Europäische Entwicklungsfonds für die Bundesregierung im Verhältnis zu der allgemeinen europäischen Entwicklungszusammenarbeit, der multilateralen und der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit?

Der Europäische Entwicklungsfonds (EEF) hat im Gesamtmaßstab der europäischen Entwicklungszusammenarbeit eine herausgehobene Stellung. Durch ihn wird der Großteil der Zusammenarbeit mit den 78 afrikanischen, pazifischen und karibischen Ländern des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens (sog. Cotonou-Abkommen) finanziert, von denen 39 Länder zu den am wenigsten entwickelten Ländern der Welt gehören. Das Cotonou-Abkommen und der EEF stehen modellhaft für die Beziehungen der EU zu Drittstaaten. Die EU ist kein weiterer multilateraler Geber, sondern eine supranationale Organisation, die nationale durch europäische Interessen ergänzt. Auf europäischer Ebene werden aktiv weitere Schritte unternommen, zu einer effizienten Arbeitsteilung zu gelangen.

2. Hält die Bundesregierung die Einrichtung des Europäischen Entwicklungsfonds für zeitgemäß angesichts des Integrationsniveaus und der globalen Verantwortung der Europäischen Union, die ihrerseits nicht umhin kann, kollektive Beziehungen zu allen Regionen der Welt zu pflegen, ungeachtet der historischen Bindungen einzelner Mitgliedstaaten?

Die EU unterhält seit ihrem Bestehen besondere Beziehungen zu den AKP-Staaten. Der im Cotonou-Abkommen im Jahre 2000 verankerte entwicklungspolitische acquis, der mit der Revision des Cotonou-Abkommens fortentwickelt wurde, ist eine wichtige Errungenschaft für die gesamte EU-Entwicklungszusammenarbeit. Diesen entwicklungspolitischen Besitzstand gilt es zu erhalten. Insofern stehen wir auch gegenüber unseren Partnerländern in der Pflicht. Auf dem Europäischen Rat im Dezember 2005 wurde einstimmig von 25 Staats- und Regierungschefs die Einrichtung eines 10. EEF mit einer Laufzeit von 2008 bis 2013 beschlossen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die entwicklungspolitische Bilanz des Europäischen Entwicklungsfonds?

   In welchem Verhältnis stehen die eingesetzten Mittel zu den erzielten Entwicklungsfortschritten in den Empfängerländern?

Die entwicklungspolitische Bilanz des EEF ist positiv. Der Effekt, der durch den EEF durch die Bündelung von Ressourcen erzielt werden kann, ist ein vielfacher verglichen mit bilateralen Maßnahmen. Laut Jahresbericht der EU-Kommission für 2005 hat eine Überprüfung von 369 Projekten durch unabhängige Gutachter zu einem positiven Ergebnis geführt. Die für 2005 angestrebten Ziele

wurden weitestgehend erreicht. Projekt- und Programmleistungen erfolgten nach Plan und entsprachen den Bedürfnissen der Partnerländer.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung den Mitteleinsatz des EEF, vor allem im Hinblick auf das Erreichen der Millenniumentwicklungsziele?

Der EEF leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Millenniumentwicklungsziele (MDG). Zum einen werden auf die konkreten Bedürfnisse der einzelnen Länder abgestimmte Maßnahmen ergriffen, vor allem in den Sektoren Gesundheit und Bildung. Darüber hinaus werden AKP-weite Maßnahmen unternommen um grundlegende Hindernisse zur Erreichung der MDG anzugehen, etwa mit der EU-Wasserfazilität, der EU-Energiefazilität und der Infrastrukturpartnerschaft.

5. Ist der besonders wichtige Bereich der Gesundheit, den drei Millenniumentwicklungsziele betreffen, auch ein Schwerpunkt der Mittelverwendung im EEF?

Ja, siehe Antwort zu Frage 4.

6. Wie hoch ist der Beitrag zur Bekämpfung von HIV/AIDS innerhalb des EEF?

Aus dem 9. EEF wurden insgesamt 170 Mio. Euro an den Globalen Fonds zur Bekämpfung von AIDS, Malaria und Tuberkulose gezahlt. Darüber hinaus wurden weitere Mittel im Rahmen der Länder- und Regionalallokationen bei entsprechender Schwerpunktsetzung einzelnen Ländern und Regionen zugewiesen.

7. Hält die Bundesregierung den Beitrag zur Bekämpfung von HIV/AIDS für ausreichend angesichts der Tatsache, dass gerade in den AKP-Staaten diese Bedrohung besonders groß ist?

Der Beitrag zur Bekämpfung von HIV/AIDS wird als angemessen bewertet. Der EEF ist nicht allein auf die Bekämpfung von HIV/AIDS, sondern vielmehr generell auf Armutsminderung ausgerichtet. Die Bekämpfung von HIV/AIDS ist hierbei ein besonders wichtiger Teilaspekt. Hinzu kommen aber weitere, drängende Aufgaben, wie Konfliktprävention, Sicherstellung der Wasserversorgung, Beförderung wirtschaftlicher Entwicklung etc., die ebenfalls keinen Aufschub dulden.

8. Für welche Schwerpunkte wurden die Mittel des EEF bisher verwendet, und wie ist die Mittelverwendung zukünftig geplant?

Die EEF-Mittel werden schwerpunktmäßig zur Förderung von Maßnahmen in den Sektoren Gesundheit, Bildung und Infrastruktur eingesetzt. In 2005 entfielen 59 Prozent der Zusagen und 52 Prozent der Auszahlungen auf diese Bereiche. Auch zukünftig werden diese Sektoren weiter im Vordergrund stehen.

9. Welche Projekte, die aus Mitteln des EEF finanziert werden, sind nach Meinung der Bundesregierung exemplarisch für die Mittelverwendung des EEF?

Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Welche Projekte, die aus Mitteln des EEF finanziert werden, sind nach Meinung der Bundesregierung besonders geeignet, das Erreichen der Millenniumentwicklungsziele zu befördern?

Siehe Antwort zu Frage 8.

11. Gibt es Projekte, die aus Mitteln des EEF finanziert werden, die nach Meinung der Bundesregierung nicht geeignet sind, das Erreichen der Millenniumentwicklungsziele zu befördern?

Alle Maßnahmen tragen direkt oder indirekt zur Erreichung der MDGs bei.

12. Wie ist sichergestellt, dass die Mittel des EEF zukünftig effizient und effektiv verwendet werden?

Schon bisher überwacht die EU-Kommission den Fortschritt der einzelnen Vorhaben regelmäßig und überprüft die Länderstrategien und regionalen Strategien, die die Grundlagen für die einzelnen Vorhaben bilden, zur Halbzeit und am Ende der Laufzeit des EEF auf ihre Wirksamkeit. Diese Ergebnisse werden im EEF-Ausschuss beraten und können ggf. zur Reprogrammierung/Umwidmung von Mitteln führen. Im EEF-Ausschuss wird darüber hinaus über die Länderstrategien, die regionalen Strategien sowie die einzelnen Finanzierungsvorschläge entschieden. Im EEF-Ausschuss sind alle EU-Mitgliedstaaten vertreten. Die Stimmgewichtung richtet sich nach dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten am EEF. Dieses Verfahren, das sich bewährt hat, wird auch künftig fortgeführt und stellt aus Sicht der Bundesregierung in hohem Maße sicher, dass die Mittel des EEF effizient und effektiv verwendet werden.

13. Werden die Projekte des EEF evaluiert und auf ihren entwicklungspolitischen Nutzen hin überprüft?

Ja, EuropeAid führt jährlich Evaluierungsprogramme durch. Dabei werden Länderstrategien und regionale Strategien in ausgewählten AKP-Staaten und -Regionen bewertet.

14. Wenn ja, wie werden diese Projekte evaluiert und durch wen?

Die Evaluierungen werden im Auftrag der Evaluierungseinheit in der Direktion Allgemeine Angelegenheiten von EuropeAid mit unabhängigen Gutachtern durchgeführt.

15. Wenn ja, wie werden die Ergebnisse dieser Evaluationen öffentlich gemacht?

Arbeitsprogramm, Methode und Evaluierungsberichte werden auf der Webseite von EuropeAid veröffentlicht.

16. Fließen Mittel aus dem EEF an internationale Institutionen wie die Weltbank oder die Vereinten Nationen?

Nein.

17. Wenn ja, an welche, wie viel jeweils und warum?

Siehe Antwort zu Frage 16.

18. Wenn Mittel des EEF an internationale Institutionen fließen, ist dann gewährleistet, dass diese Mittel in Ergänzung zu den Mitteln des EEF eingesetzt werden?

Siehe Antwort zu Frage 16.

19. Wenn ja, wie werden die Projekte der internationalen Institutionen und die des EEF koordiniert?

Siehe Antwort zu Frage 16.

20. Werden Projekte des EEF von deutschen Durchführungsorganisationen durchgeführt?

Ja, die deutschen Durchführungsorganisationen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH führen Projekte des EEF durch. Die KfW im Rahmen der Mandatierung (Kofinanzierung bei Verwaltung der Mittel der EU einschließlich der Übernahme von Haushaltsvollzugsaufgaben der EU) und die GTZ im Rahmen des Drittgeschäfts.

21. Wenn ja, welche und in welchem Umfang?

Die KfW wurde seit 2001 dreimal mandatiert: Tschad (Wasserversorgung in Höhe von 2 Mio. Euro), Kenia (Ausbau von Landstraßen in Höhe von 20 Mio. Euro) und Tansania (Wasserversorgung I und II in Höhe von insgesamt 72 Mio. Euro). Aufgrund von Regelungslücken im Rahmen der Finanzregelung des 9. EEF sind die Mandatierungsmöglichkeiten gegenwärtig relativ beschränkt. Die Bundesregierung wird sich im Rahmen der Finanzverordnung zum 10. EEF für eine Regelung einsetzen, die die Delegation von Aufgaben an Dritte befördert. Die im Wege des Drittgeschäfts von der GTZ durchgeführten Projekte von 1998 bis heute belaufen sich auf einen Auftragswert von rund 43,6 Mio. Euro.

22. Wenn nein, wieso nicht?

Siehe Antwort zu Frage 21.

23. Wie hoch ist der Anteil von Budgethilfe, die aus den Mitteln des EEF geleistet wird?

Der Anteil von Budgethilfen, der aus Mitteln des EEF geleistet wird, beträgt rund 25 Prozent.

24. Werden aus den Mitteln des EEF militärische Projekte finanziert bzw. unterstützt?

Vor dem Hintergrund der Situation im Sudan ist mit Mitteln des 9. EEF die Afrikanische Friedensfazilität (AFF) eingerichtet worden. Der EEF wurde mangels Alternativen und aufgrund der Dringlichkeit der Situation als Finanzierungsquelle herangezogen. Mit der AFF sollen drei Ziele verfolgt werden: (1) Afrika bei der Bewältigung seiner Konflikte zu unterstützen und dabei afrikanische Lösungen von afrikanischen Krisen zu fördern; (2) afrikanische Solidarität zu stärken und (3) die notwendigen Bedingungen für Entwicklung zu schaffen. Aus der AFF werden neben Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau Friedensmissionen unterstützt werden, deren Durchführung im Regelfall von der AU beschlossen wird. Jedoch werden aus der AFF keine militärischen Ausgaben wie Waffen, Munition, Soldatengehälter finanziert werden, sondern die „non-military incremental costs“ wie per diems, Kommunikationsausrüstungen, Transport, Logistik etc. Jede von der Fazilität unterstützte Friedensmission ist Teil eines umfassenderen Konfliktbewältigungskonzepts, dessen sonstige Komponenten aus anderen Quellen finanziert werden. Der Großteil der Mittel aus der AFF ist bisher zur Bewältigung der Krise in Darfur eingesetzt worden (AMIS-Operationen).

25. Wenn ja, welche?

Siehe Antwort zu Frage 24.

26. Da nach den jeweiligen Landesverfassungen die ÜLG zu den vier Mitgliedstaaten (Dänemark, Frankreich, Niederlande und Vereinigtes Königreich) gehören und keine unabhängigen Staaten darstellen, wie rechtfertigt die Bundesregierung die Tatsache, dass mit Geldern der deutschen Steuerzahler über den Europäischen Entwicklungsfonds Entwicklungshilfe an diese überseeischen Gebiete gezahlt werden, für die eigentlich die Mutterländer aufkommen müssten?

Die Mittel für die ÜLG (Überseeische Länder und Gebiete) werden traditionell aus dem EEF bereitgestellt. Bei den Verhandlungen zum 10. EEF wurde eine Herauslösung der ÜLG aus dem EEF diskutiert. Eine Einigung hierzu konnte jedoch nicht erzielt werden.

27. Wie begründet die Bundesregierung den Mittelzuwachs vom 9. zum 10. EEF?

Die EU hat den AKP-Staaten anlässlich des AKP-EG-Ministerrates im Februar 2005 eine Ausstattung des 10. EEF im Vergleich zum 9. EEF in „bestandswahrender Höhe“ zugesagt. Die Formel lautete: Umfang 9. EEF plus Wirtschaftswachstum in Europa plus Inflationsausgleich plus Erweiterungseffekt = Summe 10. EEF. Die vom Europäischen Rat im Dezember 2005 beschlossene Summe von 22,682 Mrd. Euro entspricht bei einer Laufzeit von 6 Jahren dieser politischen Vorgabe. Sie wird noch dadurch relativiert, dass sie die Verwaltungskosten beinhaltet.

28. Ist der Bundesregierung bewusst, dass der Verwaltungskostenanteil am 10. EEF deutlich höher geplant ist als in allen bisherigen EEF, und wie beurteilt sie diesen Anstieg?

Für die Verwaltungskosten des 10. EEF werden im Zeitraum von 2008 bis 2013 insgesamt 430 Mio. Euro bereitgestellt. Dies macht rund 2 Prozent des Gesamtvolumens aus. Im Gegensatz zu den früheren EEF werden damit alle Verwaltungsausgaben abgedeckt, die direkt mit der Durchführung des 10. EEF verbunden sind, einschließlich der Ausgaben, die mit dem Dekonzentrationsprozess (Verlagerung der Aufgaben von Brüssel auf die Delegationen vor Ort) zusammenhängen. Die Bundesregierung billigt diesen gegenüber den früheren EEF höheren Verwaltungskostenanteil. Die im Rahmen des 9. EEF angesetzten Verwaltungsausgaben hatten sich aufgrund des Dekonzentrationsprozesses als zu gering erwiesen und mussten letztendlich durch Umwidmungen innerhalb des EEF aufgefangen werden.

29. Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, dass Deutschland größter Zahler innerhalb des 10. EEF ist und erstmals auch einen größeren Beitragssatz als Frankreich hat?

Die Beitragsschlüssel wurden von den Staats- und Regierungschefs beim Europäischen Rat im Dezember 2005 festgelegt. Für Deutschland beträgt dieser nun 20,5 Prozent und ist damit signifikant niedriger als beim 9. EEF mit 23,36 Prozent. Damit wurde ein wichtiges Ziel unserer Verhandlungen zum künftigen EEF erreicht. Deutschland ist wie schon in den Jahren des 5. EEF bis 7. EEF größter Beitragszahler vor Frankreich mit 19,55 Prozent. Der Beitragssatz bemisst sich an der Wirtschaftskraft Deutschlands und an der Bedeutung, die die deutsche Entwicklungspolitik der europäischen Entwicklungszusammenarbeit mit den AKP-Staaten beimisst. Aus D-Sicht war eine signifikante Absenkung des Beitragsschlüssels primäres Ziel, unabhängig von den absoluten Beträgen.

30. Wie erklärt die Bundesregierung, dass der deutsche Beitrag dabei noch über dem Beitragssatz für den EU-Haushalt liegt?

Der deutsche Finanzierungsbeitrag am EU-Haushalt unterliegt abhängig von der Wirtschafts- und Handelsentwicklung in allen 25 Mitgliedstaaten gewissen Schwankungen. Der deutsche Beitragssatz für den EEF entspricht mit 20,5 Prozent in etwa dem derzeitigen durchschnittlichen Beitragssatz für den EU-Haushalt. Dieser belief sich im Jahr 2005 auf 20,9 Prozent; für 2006 wird derzeit mit 20,3 Prozent gerechnet.

31. Welche Auswirkungen hat die Erweiterung der EU um zehn bzw. bald zwölf Mitgliedstaaten auf das Finanzvolumen des EEF und den Beitragssatz der Mitgliedstaaten?

Die Erweiterung der EU um 10 bzw. 12 Mitgliedstaaten hat hinsichtlich des Finanzvolumens des 10. EEF zu einer Steigerung (siehe auch Antwort zu Frage 27) und hinsichtlich des Beitragssatzes der anderen Mitgliedstaaten zu einer Absenkung geführt.

32. Welche Auswirkungen hat die Erweiterung der EU auf den Beitragssatz Deutschlands innerhalb des 10. EEF gehabt?

Siehe Antwort zu Frage 31.

Da sich die neuen Mitgliedstaaten am 10. EEF beteiligen werden, wurde die Vereinbarung eines neuen Beitragsschlüssels erforderlich. Der deutsche Beitragsschlüssel konnte dabei sogar sehr viel stärker abgesenkt werden als dies bei reiner Betrachtung der Wirtschaftskraft der neuen Mitgliedstaaten (Anteil am Europäischen BNE rd. 5,5 Prozent) erforderlich gewesen wäre.

33. Hält die Bundesregierung die getrennte Finanzierung der EU-Entwicklungszusammenarbeit aus einem eigens hierfür eingerichteten Fonds als Ausdruck der privilegierten Stellung der AKP-Staaten und ÜLG noch für zeitgemäß?

Siehe Antwort zu Frage 2.

34. Wenn ja, welche Gründe gibt es für die Aufrechterhaltung eines eigenen Fondssystems neben dem allgemeinen Haushaltsrahmen, welches sich zudem jeglicher parlamentarischer Kontrolle entzieht?

Die Bundesregierung stand der Frage der Budgetierung durchaus differenziert gegenüber. Eine Einbeziehung in den EU-Haushalt hätte z. B. die Deckungsfähigkeit mit anderen EZ-Titeln herstellen können. Andererseits ist es ein Kernanliegen der Bundesregierung, den Besitzstand des sog. Cotonou-Abkommens zu wahren. Die AKP-Staaten dürfen aus entwicklungspolitischer Sicht bei einer Überführung des EEF in den EU-Haushalt nicht benachteiligt werden. Entsprechende Vorschläge, die diesen Gedanken aufgreifen, wurden von der EU-Kommission bisher nicht vorgelegt. Die deutliche Mehrheit der AKP-Staaten sowie etwa die Hälfte der EU-Mitgliedstaaten haben sich ausdrücklich gegen eine Budgetierung des EEF ausgesprochen. Da eine Budgetierung Einstimmigkeit unter den EU-Mitgliedstaaten erfordert, war diese nicht zu realisieren.

35. Wie schätzt die Bundesregierung die Tatsache ein, dass die Kommission die vollständige Einbeziehung der Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten in den EU-Haushalt bereits empfohlen hat (Kommissionsdokument KOM (2003) 590 endg.)?

Siehe Antwort zu Frage 34. Die Kommission hat bisher nicht hinreichend erläutert, wie bei einer solchen Einbeziehung auch der Besitzstand des Cotonou-Abkommens gewahrt werden kann. Eine vollständige Einbeziehung der finanziellen Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten in den EU-Haushalt sollte aus entwicklungspolitischer Sicht so erfolgen, dass den AKP-Staaten hierdurch möglichst keine Nachteile entstehen.

36. Teilt die Bundesregierung die Feststellung, dass die Zusammenführung aller Ressourcen für Entwicklungszusammenarbeit im EU-Haushalt, die regionale Zusammenarbeit zwischen AKP- und Nicht-AKP-Staaten erleichtern und Synergien fördern würde?

Die regionale Integration wird nicht dadurch gefördert, dass Ressourcen für Entwicklungszusammenarbeit im EU-Haushalt zusammengeführt werden. Vielmehr kommt es auf die Ausrichtung und Öffnung der einzelnen regionalen

Programme an. Dies gilt für Programme innerhalb wie außerhalb des EU-Haushalts.

Der verstärkten Förderung der Zusammenarbeit zwischen AKP- und Nicht-AKP-Staaten wird auch im Rahmen der Neustrukturierung der EU-Außeninstrumente sowie der EU-AKP-Regionalstrategien Rechnung getragen.

37. Wie schätzt die Bundesregierung das Risiko einer Marginalisierung der AKP-Staaten und ÜLG ein, da sie von den zentral auf Unionsebene geführten Haushaltsdiskussionen und den dabei gesetzten Prioritäten ausgeschlossen sind?

Die AKP-Staaten haben aufgrund des Partnerschaftscharakters des Cotonou-Abkommens Einfluss auf die Höhe der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel und die Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Damit sind sie im Vergleich zur Zusammenarbeit der EU mit anderen Weltregionen in einer privilegierten Situation.

38. Da seit Inkrafttreten des 9. EEF die Beiträge der Mitgliedstaaten sowohl von der Europäischen Investitionsbank (EIB) als auch von der Europäischen Kommission verwaltet werden, hält die Bundesregierung die finanzielle Trennung in Investitionsfazilität und Zinsvergütung auf der einen Seite und Risikokapital und Zinsvergütung auf der anderen Seite für effektiv?

Vor dem Hintergrund der institutionellen Gegebenheiten ist diese Trennung effektiv. Der Hauptunterschied zwischen dem Mitteleinsatz von Kommission und EIB besteht darin, dass die Kommission (nicht zurückzuzahlende) Zuschüsse und die EIB Darlehen und Risikokapital mit Zinsvergütung vergibt. Die Kommission ist nicht in der Lage Darlehen zu vergeben. Umgekehrt ist die EIB nur in begrenztem Umfang in der Lage, Zuschüsse, etwa in Form von technischer Hilfe zu vergeben. Durch die verstärkt eingesetzte Mischung von Zuschüssen der Kommission mit Darlehen der EIB können wichtige Synergieeffekte erzielt werden.

39. Wenn nein, werden Verhandlungen über eine vereinfachte Verwaltung der Beiträge geführt?

Siehe Antwort zu Frage 38.

40. Hält die Bundesregierung die mehrfache Schätzung für Mittelbindungen und Auszahlungen gemäß Artikel 8 der Finanzregelung für den 9. EEF sowohl durch die Europäische Investitionsbank (EIB) als auch die Kommission für sinnvoll?

Die Schätzungen sind erforderlich, um nur so viele Mittel abzurufen, wie Kommission und EIB für den jeweiligen Zeitraum benötigen. Je aktueller und genauer die Schätzungen, desto genauer die Abrufe, d. h. es werden nur so viele Mittel abgerufen, wie tatsächlich von Kommission und EIB benötigt werden. Da Kommission und EIB ihre Mittel gesondert verwalten (siehe auch Antwort zu Frage 38) sind gesonderte Schätzungen erforderlich.

41. Wenn nein, werden Verhandlungen über die Vereinfachung der Schätzungen geführt?

Siehe Antwort zu Frage 40.

42. Wie gewährleistet die Bundesregierung die Koordination, Kohärenz und Komplementarität deutscher Entwicklungszusammenarbeit in den Bereichen bilaterale Entwicklungszusammenarbeit, europäische Budgetfinanzierung und Entwicklungszusammenarbeit über den Europäischen Entwicklungsfonds?

Koordination, Kohärenz und Komplementarität beziehen sich auf die Aktivitäten verschiedener Geber. Auf EU-Ebene beteiligen wir uns aktiv an den Bemühungen, Koordination, Kohärenz und Komplementarität voranzutreiben um Entwicklungszusammenarbeit effektiver im Sinne unserer Partner zu gestalten. Hierzu erfolgen Abstimmungsprozesse sowohl in Brüssel als auch vor Ort. Die Bedeutung der EU-Abstimmungen vor Ort hat deutlich zugenommen. Sie betreffen sämtliche Themenfelder europäischer Entwicklungszusammenarbeit.

43. Wie stellt die Bundesregierung die Koordinierung deutscher Entwicklungszusammenarbeit hinsichtlich des Europäischen Entwicklungsfonds bei fehlender Transparenz und parlamentarischer Kontrolle sicher?

Die Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds werden von der Kommission verwaltet und umgesetzt. Die Bundesregierung beschließt die politischen Zielvorgaben für die Kommission im Rat. Gleichzeitig kontrolliert sie die konkreten Umsetzungsaktivitäten der Kommission im Rahmen der sog. Komitologieausschüsse (EEF-Ausschuss). Unser Stimmengewicht im Rahmen des EEF-Ausschuss richtet sich nach unserem Anteil am EEF.

44. Wie beurteilt die Bundesregierung den tatsächlichen Mittelabruf im Verhältnis zum Mittelbedarf innerhalb des 9. EEF?

Der Mittelabruf beruht auf Schätzungen von Kommission und EIB. Diese Schätzungen konnten im Laufe der letzten Jahre weiter präzisiert werden.

45. Wie schätzt die Bundesregierung den Verwendungsgrad der durch das Cotonou-Abkommen verfügbar gewordenen Mittel, sowohl der auf den 9. EEF übertragenen Restmittel des 6., 7. und 8. EEF, bis Ende 2007 ein?

In der Vergangenheit konnte die Kommission die Mittel aus den verschiedenen EEFs nicht vollständig umsetzen, weswegen sie von einem zum nächsten EEF übertragen wurden. Der 9. EEF umfasste daher auch Mittel des 6., 7. und 8. EEF. Die Mittel des 6., 7. und 8. EEF sind inzwischen vollständig gebunden und auch weitgehend abgeflossen. Die Mittel des 9. EEF werden nach Auskunft der Kommission bis 31. Dezember 2007 vollständig gebunden sein.

46. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit der Umwidmung der Mittel, um einen höheren Verwendungsgrad der verfügbar gewordenen Mittel zu erreichen?

Um die Mittel des EEF möglichst effizient einzusetzen, überprüft die Kommission regelmäßig die Mittelinanspruchnahme in den einzelnen Bereichen und

nimmt ggf. Umwidmungen vor (Halbzeit- und Endzeitbewertungen der Länderstrategieprogramme und Regionalstrategien). Siehe Antwort zu Frage 12.

47. Welche verbleibenden Zahlungsverpflichtungen ergeben sich aus den bisher nicht abgerufenen Mitteln der vorangegangenen EEF?

EEF-Verpflichtungen Deutschlands aus 8. und 9. EEF in Mio. Euro/Stand 2006:

	GESAMT	Anteil Deutschland
8. EEF	**12 840**	**2 999**
Beiträge von Mitgliedstaaten (MS)		
– davon STABEX	– 1 800	– 420
– abzüglich Abruf in 2002 (4. Quartal)	– 200	– 47
Rest 8. EEF Ende 2002	**10 840**	**2 532**
– abzüglich Abruf 2003	– 2 200	– 514
– abzüglich Abruf 2004	– 2 340	– 547
– abzüglich Abruf 2005	– 2 640	– 617
Rest 8. EEF Ende 2005	**3 660**	**854**
9. EEF	**13 800**	**3 224**
bestehende Verpflichtungen Anfang 2006 Deutschland insgesamt		**4 078**

48. Wie sind die nicht abgerufenen Mittel der vergangenen EEF verwendet worden?

Minderbedarfe, die in der Vergangenheit bei Kapitel 23 02 Titel 896 02 (EEF) entstanden sind, wurden im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten genutzt, um Mehrbedarfe insbesondere bei Kapitel 23 02 Titel 866 01 (Finanzielle Zusammenarbeit) und Kapitel 23 02 Titel 687 25 (Nahrungs-, Not- und Flüchtlingshilfe) zu decken.

EU-seitig galt, dass nicht genutzte Zusagen bzw. nicht abgerufene Mittel zum Ende der Laufzeit eines EEF auf den Nachfolge-EEF übertragen wurden. Der 9. EEF beinhaltet nun erstmalig eine „sunset clause“, d. h. bis zum Ende der Laufzeit sind die Zusagen der Mitgliedstaaten in Verpflichtungen umzusetzen, nicht genutzte Zusagen verfallen.

49. Hat die Bundesregierung Vorsorge gebildet, um den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem EEF nachzukommen, die sich aus den nicht abgerufenen Mitteln ergeben?

Für die eingegangenen Verpflichtungen haben die Mitgliedstaaten auch nach Laufzeitende noch Beitragszahlungen zu leisten. Das heißt Deutschland hat nach Inkrafttreten des 10. EEF in 2008 noch Beitragszahlungen zu Gunsten des 8. und 9. EEF zu leisten.

Die Bundesregierung trifft jedes Jahr im Rahmen der Haushaltsaufstellung auf der Grundlage der jeweils aktuellen Kommissionsangaben über Mittelbindungen und Auszahlungen über den jeweiligen Titelansatz bei Kapitel 23 02 Titel 896 02 Vorsorge für alle anstehenden Abrufe aus den verschiedenen EEF-Verpflichtungen.

50. Wenn nein, wie will die Bundesregierung diese Mittel aufbringen?

Siehe Antwort zu Frage 49.

51. Wie wurde der Mehrbedarf des EEF im Haushaltsjahr 2005 von 97 Mio. Euro aufgebracht, und in welchen Haushaltstiteln musste die Bundesregierung aus diesem Grunde Einsparungen vornehmen?

Der Mehrbedarf, der 2005 bei Kapitel 23 02 Titel 896 02 (EEF) entstanden ist, wurde gemäß Haushaltsvermerk 2 zu diesem Titel aus Kapitel 23 02 Titel 866 01 (Finanzielle Zusammenarbeit) gedeckt.

52. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass auch für den EEF das Jährlichkeitsprinzip der Haushaltsführung gelten sollte, dass also nicht abgerufene Mittel verfallen sollten?

Die Umsetzung der EEFs richtet sich nach den jeweiligen Finanzregelungen. Der für den jeweiligen Zyklus festgelegte Finanzrahmen wird nicht nach einem vorab festgelegten Abrufplan umgesetzt, sondern steht im Prinzip bis zum Ende der Laufzeit zur Verfügung. Entsprechend diesem vereinbarten Finanzrahmen können durch die Kommission Verpflichtungen zu Gunsten der Nehmerländer eingegangen werden, die später durch Beitragsleistungen der Mitgliedstaaten einzulösen sind. Die Abrufe bei den Mitgliedstaaten erfolgen dreimal jährlich entsprechend den tatsächlichen Bedarfen. Auf der Grundlage von Finanzmittelprognosen, die die Kommission im Rhythmus von vier bis sechs Monaten vorlegt, werden die zu leistenden Beiträge der Mitgliedstaaten im Rat festgelegt. Der Finanzmittelbedarf orientiert sich jeweils an der Geschwindigkeit der Umsetzung der mit den Nehmerländern vereinbarten Programme und Projekte. Bereits vor Abruf liegen indikative Mittelzusagen/Verpflichtungen vor, die Zug um Zug, wenn alle Voraussetzungen zur Umsetzung des Programms vorliegen, durch Auszahlung zu erfüllen sind.

Die analoge Anwendung des nach deutschem Haushaltsrecht festgelegten Prinzips der „Jährlichkeit“ mit Verfall von Beitragszahlungen zum Ende eines Jahres ist nach diesem System sachlich wie auch rechtlich ausgeschlossen.

Der kritische Punkt fortlaufender Übertragung von „Altlasten“ auf neue EEF wurde seitens der Bundesregierung bereits aufgegriffen. Im Zuge der Verhandlungen zum 10. EEF hat sich die Bundesregierung aktiv für die Einführung einer „sunset clause“ eingesetzt, die jetzt für den 9. und 10. EEF erstmalig Anwendung findet. Entsprechend dieser neuen Regelung verfallen die Zusagen der Mitgliedstaaten nach Ende der Laufzeit, wenn sie bis zum Stichtag nicht durch „Verpflichtungen“ belegt sind.

53. Führt die Bundesregierung Verhandlungen über die Verwendung der bisher nicht abgerufenen Mittel des EEF?

Siehe Antwort zu Frage 52.

54. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, die angehäuften Zahlungsverpflichtungen aus den vorangegangenen EEF im Einverständnis mit der Europäischen Kommission zu streichen, vor allem in Anbetracht der Situation, dass Deutschland auch in den kommenden Jahren den größten Beitrag des EEF finanzieren wird?

Deutschland ist völkerrechtlich verpflichtet, die Zusagen zu den EEFs zu erfüllen. Der EEF ist ein intergouvernementaler Fonds der EU-Mitgliedstaaten, die EU-Kommission ist lediglich der Verwalter des Fonds. Änderungen an den bestehenden Vereinbarungen können daher nur bei Einverständnis aller 25 EU-Mitgliedstaaten beschlossen werden.

Die Mittel des 6., 7. und 8. EEF sind inzwischen vollständig gebunden und auch weitgehend abgeflossen. Die Mittel des 9. EEF werden nach Auskunft der Kommission bis 31. Dezember 2007 vollständig gebunden sein.

55. Wie werden vor dem Hintergrund, dass Deutschland zu den größten Beitragszahlern gehört, deutsche Interessen vertreten, und welchen Einfluss hat die Bundesregierung auf die Mittelverwendung des EEF?

Die Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds werden von der Kommission verwaltet und umgesetzt. Die Bundesregierung beschließt die politischen Zielvorgaben für die Kommission im Rat. Gleichzeitig kontrolliert sie die konkreten Umsetzungsaktivitäten der Kommission im Rahmen der sog. Komitologieausschüsse (EEF-Ausschuss). Unser Stimmengewicht im Rahmen des EEF-Ausschusses richtet sich nach unserem Anteil am EEF.

56. Wie beurteilt die Bundesregierung die umfassende organisatorische Neuordnung des Bereichs Außenhilfe durch die Europäische Kommission im Hinblick auf die Schaffung eines kommissionsinternen Amtes (EuropeAid)?

Die Bundesregierung bewertet diese Maßnahmen positiv. Die Umsetzungskompetenzen der Kommission konnten hierdurch gestärkt werden.

57. Wie erklärt sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Wahrnehmung deutscher Interessen und der Tatsache, dass Deutschland im 10. EEF der größte Beitragszahler ist, dass sich innerhalb von EuropeAid bei sieben Direktoren und 44 Referatsleitern lediglich eine deutsche Referatsleiterin befindet?

Der Beitrag Deutschlands zum EEF begründet keinerlei Anspruch auf einen entsprechenden Personalanteil in den für die Verwaltung des EEF zuständigen Kommissionsdienststellen. Nach europäischem Beamtenrecht darf die Staatsangehörigkeit bei Einstellung oder Versetzung nicht berücksichtigt werden.

58. Was unternimmt die Bundesregierung, um einen besseren deutschen Personalanteil bei EuropeAid zu erreichen?

Die Karrierewegentscheidung deutscher Kommissionsbeamter kann von der Bundesregierung nicht beeinflusst werden; der niedrige Personalanteil in EuropeAid liegt z. T. auch am geringeren Interesse Deutscher an diesem Bereich. Die Voraussetzung für eine Steigerung des deutschen Personalanteils auf Referentenebene ist geschaffen worden; bei dem letzten Auswahlverfahren der Kommission in diesem Bereich (KOM/A/6/01, Verwaltung der Hilfe für

Drittländer) haben Deutsche mit Hilfe unserer Vorbereitungsseminare und Coachings 43 der 250 Plätze auf der Eignungsliste belegt, was 17,2 Prozent entspricht.

Um den Anteil Deutscher in EuropeAid zu steigern, müssten mehr deutsche Bewerber für diesen Bereich interessiert werden. Kurzfristig wäre auch an eine Steigerung des Anteils deutscher nationaler Experten, den Einsatz von Stagiaires structurels oder an Personalaustausch zwischen der Kommission und nationalen Behörden (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) zu denken.

59. Wie beurteilt die Bundesregierung die mit EuropeAid einhergehende Verwaltungseinheit von Entwicklungszusammenarbeit mit AKP-Staaten und ÜLG innerhalb der Direktion C und mit Nicht-AKP-Staaten innerhalb der Direktionen A, B, D, E, F, G?

Dies ist Ausdruck der Sonderstellung der Beziehungen der EU zu den AKP-Staaten, nicht nur bezüglich der historischen Verbindungen, sondern auch, weil die Erreichung der MDG in der AKP-Region die größte Herausforderung ist.

60. Wie schätzt die Bundesregierung die Erfolgsaussichten der EU-AKP-Verhandlungen über neue Handelsabkommen im Rahmen des Cotonou-Abkommens ein, und welche Erwartungen knüpft sie an das neue Handelsabkommen?

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und den AKP-Staaten rechtzeitig nach dem Auslaufen der Ausnahmegenehmigung der Welthandelsorganisation für die derzeit den AKP einseitig gewährten Handelspräferenzen im Januar 2008 in Kraft treten. Die Abkommen sollen ihrer im Cotonou-Abkommen formulierten entwicklungspolitischen Zielsetzung gerecht werden, insbesondere auch im Hinblick auf die regionale Integration der AKP-Staaten sowie die Stärkung ihrer Produktions-, Liefer- und Handelskapazität. Die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen sollen dazu beitragen, die Integration der AKP-Staaten in einer Weise zu gestalten, dass sie ihrer nachhaltigen Entwicklung förderlich ist.

61. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen im Hinblick auf die laufenden WTO-Verhandlungen?

Während die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen nur die AKP-Staaten betreffen, der vereinbarte Handelsliberalisierungsprozess regionenspezifisch gestaltet wird und den Rahmen für konkrete EZ-Maßnahmen bildet, hat die Doha Welthandelsrunde einen multilateralen Handelsliberalisierungsansatz mit entwicklungspolitischem Schwerpunkt. Die Verhandlungsprozesse weisen positive Komplementarität auf, sind jedoch unabhängige Prozesse.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333